



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Der im Folgenden verwendete Begriff "Schüler" umfasst in geschlechtsneutraler Weise sowohl Schüler wie auch Schülerinnen.

1. Probetraining

Das erste Probetraining ist kostenlos. Die Gebühren für weitere Probelektionen richten sich nach unserem Tarifplan, der auf unserer home-page einsehbar ist.

2. Aufnahme

Die Aufnahme in die offenen Klassen erfolgt nach positiver Beurteilung des Probetrainings durch den Trainingsleiter und die Schulleitung, sofern die verbindliche Anmeldung durch die Eltern resp. gesetzlichen Vertreter (nachfolgend "Eltern") des Schülers unterzeichnet wurde.

Die Aufnahme in die Ausbildungsklassen EDU erfolgt nach positiver Beurteilung der Lehrer und Trainingsleiter, sofern die verbindliche Anmeldung durch die Eltern des Schülers unterzeichnet wurde.

Die STAGE SCHOOL ZÜRICH ist zur Aufnahme nicht verpflichtet und kann diese verweigern.

3. Einteilung / Umstufungen / Reduktion / Pausieren

Einteilungen und Umstufungen werden in Absprache mit den Trainingsleitern von der Schulleitung vorgenommen. Eine Intensivierung des Trainings ist jederzeit möglich. Bei einer Reduktion des Tanztrainings oder möchten Schüler Pausieren, gelten die Kündigungsbedingungen der SSZ.

4. Absenzen

Nebst der Freude am Tanzen ist ein weiteres Ziel, dass die Schüler Fortschritte erzielen. Deshalb ist ein lückenloser Besuch der Trainingsstunden erforderlich. Absenzen sind immer schriftlich an info@stage-school-zurich.ch oder an den entsprechenden Lehrer zu melden. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, Schüler, welche wiederholt den Trainingsplan nur unregelmässig einhalten, vom Training des folgenden Semesters resp. Quartals (EDU) auszuschliessen.

5. Dresscode

Trainingsbekleidung und Frisuren sind vorgeschrieben und einzuhalten. Die entsprechenden Informationen sind unter www.stageschoolzurich.ch (nachfolgend "unsere Website") abrufbar.

6. Studioregeln

Schüler - mit Ausnahme der Schüler der ADV Klassen - dürfen sich nicht ohne Aufsicht in den Studios aufhalten. Während des Unterrichts sind private Konversationen zu unterlassen. Mobiltelefone und dergleichen dürfen während des Unterrichts nicht benutzt werden und sind aus- resp. stumm zu schalten. Das Bedienen der Musikanlagen ist nur Lehrern resp. den Schülern - mit Ausnahme der Schüler der ADV Klassen - nur unter der Aufsicht von Lehrern erlaubt. Die Studios dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Getränke - mit Ausnahme von Wasser - und Esswaren sind weder im Studio noch in der Garderobe erlaubt.

7. Schulgeld

Das Schulgeld ist jeweils für ein Quartal im Voraus zu bezahlen. Eine Rückerstattung des Schulgelds ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Abwesenheit von mindestens 4 Wochen erfolgt im nächsten Quartal ein *pro rata* Abzug, falls spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des neuen Quartals ein Arztzeugnis vorgelegt wird. Einzelne versäumte Lektionen können innerhalb des Schuljahres vor- oder nachgeholt werden, sofern sie unverschuldet versäumt wurden resp. werden.

8. Mahnungen

Die Debitorenkontrolle wird von unserer Buchhaltungsstelle, ATREGA Treuhand AG, vorgenommen. Erste und zweite Mahnungen werden durch die Inkassostelle versendet und kosten CHF 25.00 Bearbeitungsgebühr. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, Schüler bei Zahlungsverzug vom Unterricht auszuschliessen. Eltern in Zahlungsschwierigkeiten können sich mit der Schulleitung, vor Eintritt in die SSZ, in Verbindung setzen.

9. Dauer und Kündigung

Das Ausbildungsverhältnis beginnt im Zeitpunkt gemäss der verbindlichen Anmeldung und dauert bis zum Ablauf des entsprechenden Semesters. Ohne Eingang der Kündigung bis spätestens **15. Dezember** (per 31. Januar) resp. **30. Juni** (per 31. Juli) bei der Schulleitung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis automatisch um ein weiteres Semester. Die Kündigung hat **schriftlich und eingeschrieben** zu erfolgen und ist an unsere Treuhand die **ATREGA Treuhand AG, Kernstr. 10, 8004 Zürich** zu richten.

10. Ferien

Die Ferien der Schule richten sich nach dem Ferienplan der Stadt Zürich. Unseren Ferien- und Terminkalender finden Sie auf unserer Website unter Schulunterlagen und Tarife.

11. Haftungsausschluss

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der Schüler gegen sämtliche Unfallrisiken genügend versichert ist. **Für jede Teilnahme an Trainings, Proben, Aufführungen etc. ist es obligatorisch, sowohl gegen Unfall versichert zu sein wie auch über eine Privathaftpflichtversicherung zu verfügen. Die Schulleitung lehnt jede Haftung sowohl für Unfälle wie auch für entwendete Gegenstände und Wertsachen ab.** Es wird deshalb empfohlen, keine wertvollen Kleider, Gegenstände und Wertsachen in die Räumlichkeiten der Schule resp. die sonstigen Aufführungs- oder Probeorte mitzubringen.

12. Konfliktbereinigung

Im Falle von Konfliktsituationen haben sich die Schüler primär an den Trainingsleiter zu wenden, um allfällige Missverständnisse zu klären und die Probleme zu lösen. Falls keine Lösung erzielt wird, haben sich die Schüler resp. die Eltern direkt an die Schulleitung zu wenden.

13. Recht am eigenen Bild und Urheberrechte

Foto- und Videomaterial sowie sonstige Aufzeichnungen, welche während dem Schulunterricht und anlässlich von Aufführungen, Proben etc. gemacht werden, sind im Eigentum der STAGE SCHOOL ZURICH und können von dieser zu Werbe- und Promotionszwecken in zeitlicher, geographischer und sachlicher Hinsicht unbeschränkt verwendet werden.

Die Schüler resp. deren Eltern stimmen dieser Verwendung hinsichtlich des Rechtes des Schülers am eigenen Bild, falls er erkennbar abgebildet ist, ausdrücklich zu, ohne dass diesbezüglich eine Entschädigung gefordert werden könnte.

Sämtliche Urheberrechte an Choreographien sind im Eigentum der STAGE SCHOOL ZURICH resp. ihrer Lizenzgeber. Ohne vorgängige ausdrückliche schriftliche Erlaubnis ist es den Schülern untersagt, solche Choreographien zu nicht rein privaten Zwecken in irgendeiner Art und Weise zu verwenden oder abzuändern.

14. Diskretion / Kommunikation

Die Verbreitung von internen Informationen der STAGE SCHOOL ZURICH an die Öffentlichkeit (insbesondere über Social Media wie z. Bsp. Facebook) ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Schulleitung untersagt.

Eltern, Schüler, Lehrer, Sekretariat und Schulleitung kommunizieren via E-Mail, Telefon, Post oder persönlich.

15. Spezialbedingungen EDUCATION / ADVANCED

15.1 Anwendbarkeit

Die nachfolgenden Spezialbedingungen gelten für Schüler der Tanzausbildung EDUCATION sowie der ADV_1+2 bzw. SSZ JUNIOR COMPANY / (nachfolgend auch "COMPANY") und haben für solche Schüler Vorrang gegenüber den vorstehenden Bedingungen, sofern und soweit sie von diesen abweichen; ansonsten gelten die vorstehenden Bedingungen auch für diese Schüler.

15.2 Förderung und Dienstleistungen

Die Schüler der Tanzausbildung EDUCATION und ADVANCED werden auf ein professionelles Arbeitsumfeld im In- und Ausland vorbereitet. Die Gruppen sind klein und die Lehrer haben Zeit, um individuell auf die Schüler einzugehen. Die individuelle Förderung und Dienstleistungen der STAGE SCHOOL ZURICH sind im Schulgeld der EDU und ADV Schüler, die das volle Pensum der Tanzausbildung besuchen, inbegriffen. Siehe dazu separate Richtlinien „Tanzbüro“.

15.3 Schulgeld

Das Schulgeld ist jeweils für ein Quartal im Voraus zu bezahlen. Eine Rückerstattung des Schulgelds ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Abwesenheit von mindestens 4 Wochen erfolgt im neuen Quartal ein *pro rata* Abzug, falls spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des neuen Quartals ein Arztzeugnis vorgelegt wird. Einzelne versäumte Lektionen können innerhalb eines Quartals vor- oder nachgeholt werden, sofern sie unverschuldet versäumt wurden resp. werden.

15.4 Probetraining

Das Probetraining beinhaltet Vortanzen (in der Gruppe) in folgenden Fächern: Modern Dance / Klassisches Ballett / Contemporary / Improvisation.

15.5 Trainingsplan EDUCATION / ADVANCED

Die EDUCATION / ADVANCED muss für die Anerkennung der Ausbildung ihrer Schüler die geforderte Anzahl Stunden und die geforderten Grundlagenfächer einhalten. Der Trainingsplan garantiert eine seriöse Grundausbildung. Schüler, welche den Trainingsplan nicht einhalten, können nicht an eine K&S-Schule oder an eine weiterführende Schule im Ausland empfohlen werden.

15.6 Stundenplan / Förderung

Die Stundenpläne werden für die Schüler quartalsweise neu festgelegt und das Trainingspensum kann während des Jahres variieren. Zur Förderung der Schüler werden Gastlehrer eingeladen und Intensiv-Trainings organisiert. Die STAGE SCHOOL ZURICH verfolgt das Konzept der individuellen Förderung und kann deshalb Schüler, die nach der Beurteilung der Schulleitung dafür geeignet sind, in separaten Gruppen fördern.

15.7 Versäumt Lektionen / Absenzen

Im Falle von versäumten Lektionen und Proben haben sich die Schüler selbständig bei ihren Mitschülern für das Nacharbeiten von Choreographien etc. zu bemühen. Zur Förderung des Teamgeistes ist kollegiales und zuvorkommendes Verhalten der Schüler erforderlich. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, Schüler, welche mehrfach unbegründet bzw. unentschuldigt von Lektionen oder Proben fernbleiben, nach erfolgloser Verwarnung vom Unterricht auszuschliessen.

15.8 Aufwärmen

Die Schüler haben sich vor dem Training sowie vor Proben und Aufführungen im oder vor dem Studio zu einem selbständigen Aufwärmen einzufinden. **Dieses allgemeine, individuelle Aufwärmen geht dem speziellen Aufwärmen stets voraus.**

15.9 COMPANY-Training

Das COMPANY-Training ist für Schüler im Hauptstudium ADVANCED (ADV_1+2) sowie für EDUCATION Schüler, die das erforderliche Niveau erreicht haben. Für Tanzprojekte und Tanzaufträge wird die COMPANY jeweils neu geformt. Die Zusammensetzung des Ensembles erfolgt nach einer Audition (Vortanzen) durch Entscheid des Choreographen. Die Teilnahme an einer Audition erfolgt auf Einladung der Schüler durch die Schulleitung nach deren Ermessen.

15.10 COMPANY-Proben

Die COMPANY-Proben können auch an Tagen ausserhalb des Trainingsplans stattfinden und zusätzlich zum Trainingsplan, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen, angeordnet werden. Die COMPANY Schüler sind verpflichtet, als Vorbereitung für Auftritte sämtliche Proben zu besuchen. Bei Nichtteilnahme an angeordneten Trainings und/oder Proben kann der Choreograph den entsprechenden Schüler durch einen anderen ersetzen.

15.11 Allgemeine Auftrittsproben

Training- und Probenzeitpunkte und -orte für Auftritte werden separat bekanntgegeben. Es können kurzfristig Planänderungen, Auftritte und damit verbundene Proben angesagt werden. Die Schüler haben sich Zeit für solche Eventualitäten einzuräumen, sofern und soweit dies zumutbar ist. Vor Aufführungen können Proben auch in den Schulferien oder an Feiertagen stattfinden; solchen Falls werden die Schüler und die Eltern vorzeitig benachrichtigt.

15.12 Vorbereitungen auf weiterführende Ausbildungen / Summer Intensive Programme

Vorbereitungen der Schüler auf den Besuch weiterführender Schulen werden individuell separat geregelt.

15.13 Verpflichtungen bzgl. Sponsoren

Da sich die STAGE SCHOOL EDUCATION und COMPANY gegenüber den Sponsoren zu einer professionellen Ausbildung verpflichtet haben, ist ein seriöses, konzentriertes Arbeiten aller Schüler erforderlich. Bei Auftritten und anderen öffentlichen Verpflichtungen sind die Kleidungsstücke und/oder sonstigen Utensilien, welche mit den Logos der Sponsoren versehen sind, zu tragen. Diese Pflicht besteht nicht im regulären Training bzw. in den Proben.

15.14 FLEXI

Sind Schüler, die nicht das Zertifikat oder Diplom anstreben bzw. keine Prüfungen im internationalen und SSZ Stufensystem (GRAD / SSZ_GRAD) absolvieren. FLEXI dürfen auf Einladung der Schulleitung in den EDU/ADV Klassen trainieren und mit einer vorgängigen Audition an den Projekten der ssz_junior company teilnehmen. Bei Austritt aus der SSZ erhalten FLEXI Schüler eine Trainingsbestätigung und haben keinen Anspruch auf Zertifikat oder Diplom der SSZ. Die SSZ stellt für FLEXI Schüler keine individuellen Zeugnisse aus. Das Studio steht nur den Schülern in voller Ausbildung gratis zur Verfügung zur Vorbereitung ihrer Arbeiten im Zusammenhang mit der SSZ. Das Studio können FLEXI Schüler mit einer Voranmeldung und Buchung mieten. Siehe Preisliste auf www.stageschoolzurich.ch

15.15 Versicherung

STAGE SCHOOL ZURICH empfiehlt, eine Privat-Zusatzversicherung für Unfall abzuschliessen, damit bei trainingsbedingten Verletzungen eine sofortige und effiziente Behandlung erfolgen kann.

15.16 Aktualisierung

Die Ausbildungsklassen EDUCATION / ADVANCED sind in Entwicklung (seit 2005) und unterliegen Veränderungen. Die Bestimmungen unter dieser Ziffer 15 werden deshalb von Zeit zu Zeit der aktuellen Situation angepasst und sind auf unserer Website abrufbar.

16. Unterzeichnung Anmeldeformular

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars bestätigen die Eltern des Schülers den Abschluss der in Ziffer 11 genannten Versicherungen und ihr Einverständnis mit den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

17. Anpassungen / Änderungen

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen können von der Schulleitung von Zeit zu Zeit angepasst oder geändert werden, was den Eltern jeweils rechtzeitig mitgeteilt wird. Ab Beginn des Semesters nach erfolgter Anpassung oder Änderung gilt jeweils die aktuellste Version, die auf unserer Website abrufbar ist.

18. Spezial-Regelung bei Lockdown

Es gelten die Regeln, die sich an die aktuelle Situation anpassen müssen. Es werden keine Rückvergütungen der ausgefallenen Lektionen gemacht. Die Lektionen werden über Zoom weitergeführt.

19. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die Ausbildungsverhältnisse inklusive der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ist ausschliesslich das schweizerische materielle Recht anwendbar. **Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Ausbildungsverhältnissen ist Zürich.**

STAGE SCHOOL ZURICH, Braunschweig GmbH
Nicoletta Braunschweig-Boscardin, Schulleitung

Zürich, Juli 2022